

---

111. Muß, wenn der Versicherte wegen Nichterfüllung von Versicherungsbedingungen seiner Rechte aus der Versicherung für verlustig erklärt werden soll, dieser die Erfüllung der Bedingungen oder der Versicherer die Nichterfüllung beweisen?

I. Civilsenat. Urth. v. 31. März 1880 in S. B. w. B. R. & Co.  
Rep. I. 612/79.

I. Handelsgericht Hamburg.

II. Obergericht daselbst.

Bei einer auf Grund der allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 geschlossenen Versicherung wurde behauptet, daß der Ver-

sicherte durch Nichterfüllung der Pflicht, beim Löschen das Seebeschädigte vom Unbeschädigten und Nichtseebeschädigten zu trennen, den Entschädigungsanspruch nach §. 133 Absf. 4 und 7 der gedachten Bedingungen verwirkt habe. Das Reichsgericht legte dem Versicherten den Beweis auf, daß er die Vorschriften des §. 133 beobachtet habe, indem es im Anschluß an R.D.H.G.-Entsch. Bd. 1 S. 112, Bd. 2 S. 247, Bd. 11 S. 133 annahm:

„daß diejenige Partei, welche behauptet, das, was ihr nach dem Versicherungsvertrage zu thun oblag, gethan zu haben, im Falle der Bestreitung dieser Behauptung auch dann beweispflichtig ist, wenn die Nichterfüllung der Obliegenheit eine Strafe oder einen Rechtsverlust nach sich zieht.“